

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11	München, den 16. Juni	1988
Datum	Inhalt	Seite
11. 3. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 2230-2-3-1-WK	130
18. 5. 1988	Verordnung zur Änderung der Bergbau-Tiefbohr-Verordnung 750-12-W	130
19. 5. 1988	Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) 2124-1-2-I	132
19. 5. 1988	Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen - BFSOKrHeb) 2236-4-1-2-K	134
31. 5. 1988	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1988/89 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1988/89) 2210-8-2-5-WK	150
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, 2210-6-5-1-WK/2210-6-5-7-WK/2210-6-5-8-WK	156

2230-2-3-1-WK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 11. März 1988

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WK), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 199), und auf Grund des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392, BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 8. August 1984 (GVBl S. 283, BayRS 2230-2-3-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1987 (GVBl S. 324), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Einkommen gilt – mit Ausnahme der Waisenrenten und Waisengelder und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie einer vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechend anzuwendenden Regelung auf Grund des § 21 Abs. 1a BAföG –

die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.“

b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Leibrenten“ die Worte „– mit Ausnahme der Waisenrenten –“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden

aa) die Nummer 1 gestrichen,

bb) die bisherigen Nummern 2 bis 4 die Nummern 1 bis 3.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

München, den 11. März 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

750-12-W

Verordnung zur Änderung der Bergbau-Tiefbohr-Verordnung

Vom 18. Mai 1988

Auf Grund von § 65 Nr. 4, § 66 Satz 1 Nrn. 1 und 6 und § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BayRS 750-2-W), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 252), erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung für Tiefbohrungen, für die Gewinnung von mineralischen Bodenschätzen durch Bohrungen und für Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gas in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben –

Bergbau-Tiefbohr-Verordnung – BergTbV – (BayRS 750-12-W) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „prüfen“ durch das Wort „überprüfen“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel sind über die Sätze 1 und 2 hinaus in den vom Unternehmer nach den jeweiligen Einsatzbedingungen festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich zu prüfen.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. In § 43 Abs. 1 wird „3,5fach“ durch „3,0fach“ ersetzt.
3. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Aufwältigungsarbeiten an Bohrungen, bei denen die Gefahr eines Ausbruchs nicht auszuschließen ist, dürfen erst begonnen werden, nachdem der Bohrlochkopf mit Absperreinrichtungen ausgerüstet worden ist.“
- b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Beim Aufwältigen von Förderbohrungen kann die Druckprobe nach Satz 1 entfallen, wenn sie technisch nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden könnte.“
4. § 53 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für das Aufwältigen von Bohrungen, bei denen die Gefahr eines Ausbruchs nicht auszuschließen ist, finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“
5. In § 54 Abs. 6 werden die Worte „die unter innerem Überdruck stehen,“ gestrichen.
6. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei Förderbohrungen von Porenspeichern müssen Förderstrang und Förderringraum mit Anschlüssen zur Druckentlastung und zum Totpumpen versehen sein.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
7. § 74 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur Druckbehandlung dienende Rohrleitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit mindestens dem höchsten zu erwartenden Betriebsdruck zu unterziehen.“
8. § 78 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In diese Überprüfungen sind die mit den Bohrungen verbundenen Einrichtungen, wie Trocknungsanlagen, Meß-, Regel- und Überwachungseinrichtungen, einzubeziehen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
9. § 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Leitungen müssen mit einer ausreichenden Zahl von Einrichtungen zum Abblasen des Leitungsinhalts versehen sein, die ein gefahrloses Verbrennen des abgeblasenen Gases über eine Hochfackel ermöglichen.“
- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„Bei Rohrleitungen, in denen Erdgas mit einem Schwefelwasserstoffgehalt von mehr als 1 Vol.-% befördert wird, müssen die Absperreinrichtungen darüber hinaus selbsttätig schließen, wenn der festgelegte betriebliche Mindestdruck im jeweiligen Leitungsabschnitt unterschritten wird.“
10. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Über Betriebsstörungen, die sicherheitlich erhebliche technische Eingriffe oder sonstige für die Sicherheit wesentliche Maßnahmen erforderlich gemacht haben, sind Aufzeichnungen zu führen, die wenigstens zwei Jahre lang aufzubewahren sind.“
11. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 46 Buchst. b werden die Worte „Abs. 2 bis 6“ durch die Worte „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
- b) Nummer 63 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) entgegen § 95 Abs. 1 nicht für eine planmäßige Überwachung des Förderbetriebs sorgt,“.
- bb) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
„b) entgegen § 95 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt,“.
- cc) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

München, den 18. Mai 1988

Bayerisches Oberbergamt
Dr.-Ing. Waldner, Präsident

2124-1-2-I

Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO)

Vom 19. Mai 1988

Auf Grund des Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 133, BayRS 2124-2-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Hebammen und Entbindungspfleger haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Hilfe zu leisten und Rat zu geben. ²Dabei ist die Gesundheit der Schwangeren, Mütter und Kinder zu schützen und zu erhalten.

(2) Im Rahmen dieser Aufgabe führen Hebammen und Entbindungspfleger insbesondere folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung aus:

1. Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung,
2. Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen,
3. Veranlassung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind und Aufklärung über diese Untersuchungen,
4. Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung,
5. Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel,
6. Durchführung von Normalgeburten bei Kopflage einschließlich, sofern erforderlich, des Scheidendammchnitts sowie im Dringlichkeitsfall von Beckenendlagegeburten,
7. Erkennen der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die das Eingreifen eines Arztes erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt,
8. Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen regelmäßig in den ersten zehn Tagen nach der Geburt und erforderlichenfalls darüber hinaus einschließlich von Prophylaxe-Maßnahmen sowie der Blutentnahme für Screening-Untersuchungen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen und, wenn erforderlich, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen,
9. Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustands der Mutter regelmäßig in den ersten zehn Tagen nach der Geburt und erforderlichenfalls darüber hinaus sowie Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen,
10. Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung,
11. Abfassen der erforderlichen schriftlichen Berichte über die vorgenannten Maßnahmen,
12. Ausstellen von Bescheinigungen.

(3) Hebamme und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse gewissenhaft auszuüben.

(4) Hebamme und Entbindungspfleger sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

(5) Der Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers ist kein Gewerbe.

§ 2

¹Hebamme und Entbindungspfleger leisten Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts. ²Das Behandeln regelwidriger Vorgänge bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ist dem Arzt vorbehalten. ³Hebamme und Entbindungspfleger haben auf Regelwidrigkeiten und Risikofaktoren zu achten und gegebenenfalls dafür zu sorgen, daß ein Arzt beigezogen wird.

§ 3

Hebamme und Entbindungspfleger dürfen ohne ärztliche Verordnung folgende Arzneimittel anwenden und verabreichen:

1. bei gegebener Indikation in der Eröffnungsperiode ein betäubungsmittelfreies krampflösendes oder schmerzstillendes Medikament, das für die Geburtshilfe angezeigt ist,
2. bei bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls ein Arzt nicht rechtzeitig zugezogen werden kann oder die rechtzeitige Einweisung in ein Krankenhaus nicht möglich ist, Wehenmittel bzw. Mutterkornpräparate oder eine Kombination beider Wirkstoffe zur Blutstillung.

§ 4

Hebamme und Entbindungspfleger haben über das, was ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut oder bekanntgeworden ist, zu schweigen, soweit sie nicht zur Offenbarung befugt sind (§ 203 des Strafgesetzbuchs); das gilt auch gegenüber Ärz-

ten sowie Hebammen und Entbindungspflegern, die nicht bei der Behandlung oder Betreuung mitgewirkt haben.

§ 5

¹Hebamme und Entbindungspfleger haben über ihre berufliche Tätigkeit, insbesondere über die getroffenen Feststellungen und Maßnahmen, die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. ²Hebammen und Entbindungspfleger haben, soweit sie außerhalb von Krankenhäusern tätig sind, ein Tagebuch zu führen, das einem vom Staatsministerium des Innern herausgegebenen Muster entspricht. ³Die Aufzeichnungen bzw. das Tagebuch sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6

(1) Hebamme und Entbindungspfleger haben sich beruflich fortzubilden.

(2) ¹Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hebammenschulen und der Hebammenverbände sowie das Studium der Fachliteratur. ²Hebamme und Entbindungspfleger haben in dem Umfang von den Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist.

(3) Hebamme und Entbindungspfleger müssen eine den Absätzen 1 und 2 entsprechende Fortbildung gegenüber dem Gesundheitsamt in geeigneter Form nachweisen können.

§ 7

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet,

1. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
2. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechstunden angibt,

3. nicht in berufsunwürdiger Weise zu werben,

4. Beginn und Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Niederlassung gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-I) dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger berechnen die ihnen zustehenden Gebühren nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gebührenverordnungen.

§ 8

(1) ¹Hebamme und Entbindungspfleger üben ihren Beruf unter der Aufsicht des Gesundheitsamts aus. ²Sie haben dem Gesundheitsamt die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Aufzeichnungen und Tagebücher zu gewähren.

(2) ¹Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger haben das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben ist. ²Unberührt bleiben sonstige Melde- und Anzeigepflichten, insbesondere die Meldepflicht nach dem Bundes-Seuchengesetz, die Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz und die Pflichten zur Sicherung der Beratung Behinderter nach dem 12. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

München, den 19. Mai 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2236-4-1-2-K

**Schulordnung
für die Berufsfachschulen für Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe
und Hebammen
(Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen
- BFSOKrHeb)**

Vom 19. Mai 1988

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 4, Art. 30 Abs. 5, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 41 Abs. 4, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 13 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Dauer und Gliederung des Schulbesuchs, Verbindung mit der praktischen Ausbildung

Zweiter Teil

Aufnahme

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Anmeldung
- § 6 Probezeit
- § 7 Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe oder in ein laufendes Schuljahr
- § 8 Übertritt

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Schulbetriebs

- § 9 Stundentafeln, Lehrpläne
- § 10 Lehr- und Lernmittel
- § 11 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen
- § 12 Stundenpläne, Unterrichtszeit
- § 13 Schuljahr und Ferien
- § 14 Teilnahme
- § 15 Verhinderung
- § 16 Befreiung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Beendigung des Schulbesuchs

Vierter Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

- § 19 Hausaufgaben
- § 20 Nachweise des Leistungsstands
- § 21 Schulaufgaben
- § 22 Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme
- § 23 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 24 Bewertung der Leistungen
- § 25 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 26 Entscheidung über das Vorrücken
- § 27 Notenausgleich
- § 28 Vorrücken auf Probe
- § 29 Verbot des Wiederholens
- § 30 Schülerbogen
- § 31 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen
- § 32 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs
- § 33 Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß

Fünfter Teil

Prüfungen

- § 34 Staatliche Prüfungen

Sechster Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

- § 35 Schulleiter
- § 36 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 37 Sitzungen
- § 38 Einberufung
- § 39 Teilnahmepflicht
- § 40 Tagesordnung
- § 41 Beschlußfähigkeit
- § 42 Stimmberechtigung
- § 43 Beschlußfassung
- § 44 Niederschrift
- § 45 Klassenkonferenz

Siebter Teil**Einrichtungen zur Mitgestaltung
des schulischen Lebens**Abschnitt I**Schülermitverantwortung**

- § 46 Allgemeines
- § 47 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
- § 48 Schülersprecher, Schülerausschuß
- § 49 Geschäftsordnung
- § 50 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV
- § 51 Schülerzeitung
- § 52 Abschluß von Rechtsgeschäften

Abschnitt II**Elternvertretung**

- § 53 Elternvertretung

Achter Teil**Veranstaltungen und Tätigkeiten
nicht zur Schule gehöriger Personen,
Erhebungen**

- § 54 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 55 Sammlungen
- § 56 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 57 Druckschriften, Plakate
- § 58 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 59 Erhebungen

Neunter Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 60 Ordnungsmaßnahmen
- § 61 Entlassung

Zehnter Teil**Schlußvorschriften**

- § 62 Schulaufsicht
- § 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen 1 bis 4

Erster Teil**Allgemeines**

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG*)

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

§ 2**Ausbildungsziele**

¹Die Berufsfachschulen für Krankenpflege und für Kinderkrankenpflege dienen der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe dient der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 KrPflG. ³Die Berufsfachschule für Hebammen dient der Ausbildung nach § 5 des Hebammengesetzes (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 902) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Dauer und Gliederung des Schulbesuchs,
Verbindung mit der praktischen Ausbildung**

(1) Die schulische Ausbildung dauert bei Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege unbeschadet § 5 Abs. 1, §§ 7 bis 9 KrPflG drei Schuljahre.

(2) Die schulische Ausbildung dauert bei Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe unbeschadet § 10 Abs. 1, 4 und 5 KrPflG ein Schuljahr.

(3) Die schulische Ausbildung dauert bei Berufsfachschulen für Hebammen unbeschadet § 6 Abs. 1, §§ 8 und 9 HebG drei Schuljahre.

(4) ¹Die gesamte Ausbildung gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht und in eine praktische Ausbildung. ²Die praktische Ausbildung wird in einem Ausbildungsverhältnis nach den Vorschriften des III. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise des IV. Abschnitts des Hebammengesetzes durchgeführt; sie ist durch den Schulträger als Träger der Ausbildung sicherzustellen und durch die Schule zu lenken und zu betreuen.

*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

Zweiter Teil

Aufnahme

(vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflege und für Kinderkrankenpflege ergeben sich aus § 6 KrPflG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Hebammen ergeben sich aus § 7 HebG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe ergeben sich aus § 10 Abs. 3 KrPflG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Eine dem Realschulabschluß gleichwertige Ausbildung sind der mittlere Schulabschluß und der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß im Sinn von Art. 19 BayEUG.

(5) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. ²Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
3. der Bewerber die Probezeit an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits zweimal nicht bestanden hat,
4. Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 KrPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 5

Anmeldung

(1) ¹Der Antrag ist auf Aufnahme in das erste Schuljahr zu stellen. ²Wenn eine Verkürzung der Ausbildung um wenigstens zwölf oder 24 Monate beantragt wird (§§ 7 oder 8 KrPflG, § 8 HebG), ist die Aufnahme in das zweite oder dritte Schuljahr zu beantragen.

(2) ¹Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt. ²Die Termine dürfen nicht früher als ein Jahr vor Schuljahrsbeginn angesetzt werden.

(3) Anmelden können sich alle Bewerber, die zum Anmeldetermin die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen oder glaubhaft machen, daß sie sie bis zum Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts erfüllen werden.

(4) ¹Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Nachweise über die geforderte Vorbildung,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,

4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und das bestätigt, daß der Bewerber nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des angestrebten Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

²Die Schule kann die Vorlage der Geburtsurkunde verlangen.

§ 6

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Halbjahr, in der Krankenpflegehilfe das erste Vierteljahr der Ausbildung. ²War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit längstens bis zu drei Monaten verlängert werden.

(3) ¹Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit und die endgültige Aufnahme trifft der Schulleiter auf Grund der Ergebnisse der Leistungsnachweise und der gutachtlichen Stellungnahmen der Lehrer, die den Schüler unterrichtet und/oder in der praktischen Ausbildung betreut haben. ²Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel der Berufsfachschule erreicht. ³Sie gilt als nicht bestanden, wenn die praktische Ausbildung wegen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses (§ 19 KrPflG, § 18 HebG) nicht fortgeführt werden kann. ⁴Die für die Entscheidung erheblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten und zu den Akten des Schülers zu nehmen.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

§ 7

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe oder in ein laufendes Schuljahr

¹Ein Bewerber, dem eine Verkürzung der Ausbildungsdauer gewährt worden ist (§§ 7, 8 und 10 Abs. 4 KrPflG, § 8 HebG), wird bei einer Verkürzung um zwölf oder 24 Monate zum Beginn des zweiten oder dritten Schuljahres aufgenommen. ²Bei einer geringeren oder längeren Verkürzung kann er auch in ein bereits begonnenes Schuljahr aufgenommen werden, wenn der Unterrichtsbetrieb und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 8

Übertritt

¹Ein Schüler, der ein Schuljahr mit Erfolg besucht hat, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres in eine andere Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung übertreten, wenn er im wesentlichen den gleichen Ausbildungsstand erreicht hat, den die Schüler des Schuljahres besitzen, in das er eintreten würde. ²Während des Schuljahres ist ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

Dritter Teil**Inhalte des Unterrichts,
Grundsätze des Schulbetriebs**

(vgl. Art. 24 bis 30, 34 und 35 BayEUG)

§ 9

Studentafeln, Lehrpläne

(vgl. Art. 24 BayEUG)

(1) Verbindliche Studentafeln für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe sind die Anlagen 1 Teil A, 2 Teil A und 3 Teil A zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16. Oktober 1985 (BGBl I S. 1973) in ihrer jeweils geltenden Fassung (vgl. **Anlagen 1 bis 3**).

(2) Verbindliche Studentafel für die Berufsfachschule für Hebammen ist die Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebAPrV) gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl I S. 929) in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. **Anlage 4**).

(3) Das Staatsministerium kann allgemein oder für einzelne Schulen genehmigen, daß zur Erteilung von weiterem allgemeinbildendem Unterricht oder zur Vertiefung des fachlichen Unterrichts die vorgeschriebenen 1600 Stunden Unterricht im Gesamtverlauf der Ausbildung um bis zu 240 Stunden überschritten werden.

(4) ¹Im Rahmen der Studentafel erteilen die Schulen auch berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterricht gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Lehrplänen. ²Die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege erteilen im Rahmen der Studentafel mindestens 40 Stunden Unterricht in Berufsethik.

§ 10

Lehr- und Lernmittel

(1) ¹Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht für schulische Zwecke hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle zur Vorführung im Unterricht zugelassen sind. ²Bei Filmen und Bildreihen, die nicht eigens für die Verwendung in der Schule hergestellt, aber für Zwecke des fachlichen Unterrichts geeignet sind, entscheidet der Schulleiter.

(2) Im übrigen darf der Lehrer auch von ihm selbst hergestellte oder beschaffte Lehrmittel, insbesondere Bild- und Tonträger, im Unterricht verwenden, wenn diese die lehrplanmäßige Unterrichtsgestaltung unmittelbar unterstützen.

(3) Die Schule kann ein Jahres- oder Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 11

Klassen und andere Unterrichtsgruppen
an öffentlichen Berufsfachschulen

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

(1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹In Wahlpflichtfächern, bei lehrplanmäßigen Übungen sowie beim fachpraktischen Unterricht können Klassen in zwei Gruppen mit mindestens acht Schülern geteilt werden. ²Soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs notwendig ist, kann eine dritte Gruppe gebildet werden.

(3) ¹Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens zwölf Schüler, bei Fortführung im folgenden Schuljahr mindestens acht Schüler daran teilnehmen. ²Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefaßt werden. ³Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ⁴Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen oder genehmigen, daß Klassen verschiedener Ausbildungsrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. ²Von den festgelegten Mindeststärken kann die Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 12

Stundenpläne, Unterrichtszeit

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgelegt.

(2) ¹Der Unterricht wird an fünf Werktagen in der Woche erteilt. ²Er soll zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr erteilt werden; er soll acht Unterrichtsstunden täglich und darf 40 Unterrichtsstunden in der Woche nicht überschreiten. ³Vor dem Beginn der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind insgesamt zwei Tage von Unterricht freizuhalten.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ³Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen.

(4) Zu den grundsätzlichen Fragen des Unterrichtsbeginns, der zeitlichen Anordnung des Unterrichts sowie der Zahl und Länge der Pausen soll der Schulleiter die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

§ 13

Schuljahr und Ferien

(vgl. Art. 4 BayEUG)

(1) ¹Der Schuljahresbeginn kann vom Schulträger mit Zustimmung der Regierung abweichend von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayEUG festgelegt werden. ²Er soll mit dem Unterrichtsbeginn für das erste Schuljahr übereinstimmen.

(2) ¹Die Gesamtdauer der Ferien (unterrichtsfreien Zeit) während eines Schuljahres beträgt unbeschadet §§ 9 und 10 Abs. 5 KrPflG oder § 9 HebG mindestens 36 Werktage. ²Mindestens einmal im Jahr muß für jede Klasse eine zusammenhängende Ferienzeit von wenigstens drei Wochen vorgesehen werden. ³Die Ferienzeiten legt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger fest; er soll dazu die Lehrerkonferenz und den Schülerschuss hören.

§ 14

Teilnahme

(vgl. Art. 35 BayEUG)

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 36 Nr. 2 der Schulleiter.

§ 15

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 16

Befreiung

(1) ¹Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern ist nicht zulässig. ²Von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Schulleiter, in eiligen Fällen der zuständige Lehrer.

§ 17

Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) ¹Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Bei Unterricht an einzelnen Unterrichtstagen sind die Schüler auf schriftlichen Antrag zu beurlauben

1. zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

a) an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,

b) an den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrats oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,

c) an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz,

2. zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr.

²Eine Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 vom Blockunterricht kann nicht gewährt werden.

(4) Es kann angeordnet werden, daß versäumter Unterricht nachzuholen ist.

(5) Für die Erteilung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubung bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,

2. in den sonstigen Fällen die Schulaufsichtsbehörde.

(6) ¹Soweit die Urlaubszeit nicht bereits nach § 9 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1 KrPflG, § 9 Satz 1 HebG auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, ist die Entscheidung der Regierung darüber herbeizuführen, ob die Anrechnung ausnahmsweise gewährt wird (§ 9 Satz 2, § 10 Abs. 5 Satz 2 KrPflG, § 9 Satz 2 HebG). ²Die Schule legt den Antrag mit einer Stellungnahme vor.

§ 18

Beendigung des Schulbesuchs

(vgl. Art. 34 BayEUG)

(1) Im Fall des Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG endet der Schulbesuch unabhängig vom Zeitpunkt der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst mit dem Ende des Schuljahres, in dem die staatliche Prüfung bestanden wird.

(2) Im Fall des Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG endet der Schulbesuch, wenn die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist, mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Im Fall der Kündigung oder Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses endet der Schulbesuch mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder des Aufhebungsvertrags.

(4) Der Schüler kann entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten, die nach Feststellung der zuständigen Regierung die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KrPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 HebG rechtfertigen würden.

(5) Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Hebammen fünf Jahre, bei der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe zwei Jahre ab dem Eintritt in das erste Schuljahr.

(6) ¹Im Fall einer Verkürzung der Ausbildung (vgl. § 7) verkürzt sich die Höchstausbildungsdauer um den entsprechenden Zeitraum. ²Im Fall von § 7 Abs. 3 und 4 KrPflAPrV und § 10 Abs. 3 und 4 HebAPrV verlängert sie sich um den Zeitraum, der sich aus diesen Vorschriften ergibt.

(7) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

Vierter Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 19

Hausaufgaben

¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. ²Auf die Inanspruchnahme der Schüler durch die praktische Ausbildung ist bei Ausmaß und Fristen Rücksicht zu nehmen.

§ 20

Nachweise des Leistungsstands

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Leistungsnachweise im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen.

(2) ¹In allen Pflichtfächern, in denen in dem Schuljahr planmäßig mindestens 40 Stunden Unterricht erteilt wird, werden in angemessenem Umfang Leistungsnachweise erhoben. ²Art und Zahl der Leistungsnachweise legt der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz fest, soweit nichts Näheres bestimmt ist.

(3) ¹Im ersten und im zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres sind an den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Hebammen mindestens je vier Leistungsnachweise im fachtheoretischen Lernbereich und je zwei Leistungsnachweise im fachpraktischen Lernbereich zu erbringen. ²Im fachtheoretischen Lernbereich sind Schulaufgaben zu bearbeiten; Lerninhalte des berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterrichts sind dabei in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; darüber hinaus haben die Schüler ihren Leistungsstand durch mündliche Leistungen nachzuweisen. ³Im fachpraktischen Lernbereich sind mündliche und praktische Leistungen zu erbringen; eine mündliche oder praktische Leistung kann durch einen Bericht ersetzt werden.

§ 21

Schulaufgaben

(1) ¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 22

Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben und Berichte werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. ²Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

(3) Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben und Berichte werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(4) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der staatlichen Prüfung Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 23

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Halbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ⁴Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 24

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen

und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er die Berichte nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Hat sich ein Schüler dem Leistungsnachweis oder einem Teil des Leistungsnachweises unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfen (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 25

Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Die Jahresfortgangsnote eines Pflichtfachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

§ 26

Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in das zweite Schuljahr der Berufsfachschulen für Krankenpflege, für Kinderkrankenpflege und für Hebammen bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern des ersten Schuljahres. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer, in denen in dem maßgeblichen Schuljahr planmäßig mindestens 40 Stunden Unterricht erteilt werden. ³Vom Vorrücken in das zweite Schuljahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 31 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 27 ein Notenausgleich zugebilligt oder des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 28 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. ⁴Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 31 Abs. 6 die Klassenkonferenz.

(2) ¹In das dritte Schuljahr rücken alle Schüler vor, die das zweite Schuljahr durchlaufen haben. ²Wenn bei einem Schüler zum Ende des zweiten Schuljahres die Voraussetzungen vorliegen, die nach Absatz 1 einem Vorrücken entgegenstünden,

wird in das Jahreszeugnis der Vermerk aufgenommen: „Die Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Abs. 5 KrPflAPrV/ § 1 Abs. 4 HebAPrV ist gefährdet.“

§ 27

Notenausgleich

(1) ¹Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Klassenkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. ²Fächer, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind, können nur durch Fächer der staatlichen Prüfung ausgeglichen werden.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im ersten Schuljahr abschließen,
2. bei Schülern, die das erste Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 26 Abs. 1 Satz 3) besuchen,
3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind.

(3) Eine Bemerkung nach § 31 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

§ 28

Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 2 hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag der zwölften Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 6 entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

§ 29

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG das erste Schuljahr dieser Berufsfachschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des zweiten Schuljahres erneut.

§ 30

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) ¹Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. ²Er verbleibt mindestens 20 Jahre im Archiv der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Schüler können den Schülerbogen einsehen.

§ 31

Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag jedes Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 26 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

(3) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(4) ¹Bemerkungen im Sinn des Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sind in das Jahreszeugnis aufzunehmen. ²Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. ³Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(5) ¹Bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege, für Kinderkrankenpflege und für Hebammen muß im Jahreszeugnis des ersten Schuljahres die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt sein. ²In das Jahreszeugnis des zweiten Schuljahres wird gegebenenfalls der Vermerk nach § 26 Abs. 2 Satz 2 aufgenommen.

(6) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgestellt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(7) ¹Am Ende des letzten Schuljahres, bei den Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe des einzigen Schuljahres, wird gleichzeitig mit der Beschlüßfassung über das Jahreszeugnis über die Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Abs. 5 KrPflAPrV oder § 1 Abs. 4 HebAPrV entschieden. ²Die Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 26 Abs. 1 einem Vorrücken entgegenstünden, und wenn kein Notenausgleich zugebilligt wird. ³Sie wird ferner nicht erteilt, wenn die Teilnahme an der praktischen Ausbildung nicht regelmäßig gewesen ist. ⁴Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

§ 32

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während eines Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

§ 33

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluß

¹Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern zuerkannt, die in der staatlichen Prüfung in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege oder zur Hebamme/zum Entbindungspfleger eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 erreicht haben und die entweder den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder im Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 nachweisen. ²Hierüber wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.

Fünfter Teil

Prüfungen

(vgl. Art. 33 BayEUG)

§ 34

Staatliche Prüfungen

(1) Die staatliche Prüfung wird an den Berufsfachschulen für Krankenpflege, für Kinderkrankenpflege und für Krankenpflegehilfe nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(2) Die staatliche Prüfung wird an den Berufsfachschulen für Hebammen nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Sechster Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 35

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, der Lehrerkonferenz, des Schülerschusses und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

(3) ¹Im Fall einer gemeinsamen Schulleitung im Sinn von § 5 Abs. 2 Nr. 1 KrPflG, § 10 Abs. 2 Nr. 1 KrPflG oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 HebG nehmen ihre Mitglieder die durch die Gesetze und durch diese Schulordnung dem Schulleiter zugewiesenen Aufgaben gemeinsam wahr. ²Der Schulträger kann Aufgaben einem der beiden Mitglieder allein zuweisen. ³Ist ein Mitglied der Schulleitung nebenamtlich oder nebenberuflich an der Schule tätig, so sind die Aufgaben der Schulleitung im erforderlichen Umfang dem hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Mitglied zu übertragen.

§ 36

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 37

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers, der Pflegedienstleitung oder Leitung des Hebammendienstes und der Krankenhausesleitung, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 38

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 39

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 40

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 41

Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweitenmal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlussfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 42

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder

einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 43

Beschlussfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach § 42 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlussfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 44

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 45

Klassenkonferenz

(vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 37 Abs. 1, §§ 39, 40, 41 Abs. 1 und 2 und §§ 42 bis 44 entsprechend.

Siebter Teil**Einrichtungen zur Mitgestaltung
des schulischen Lebens**Abschnitt I**Schülermitverantwortung**

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 46

Allgemeines

(1) Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung (SMV) erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schüler in der praktischen Ausbildung nur insoweit, als die Schule dafür Verantwortung trägt und als das Wohl der Patienten oder Pflegebefohlenen und die Schweigepflicht nicht entgegenstehen.

(2) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der SMV gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(3) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülersprecherausschuß gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) ¹Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 47

Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. ³Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, daß Klassensprecher, die sich in praktischer Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne daß die praktische Ausbildung unterbrochen werden muß.

§ 48

Schülersprecher, Schülersprecherausschuß

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus.

³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mehreren Jahrgangsstufen sein.

(4) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

§ 49

Geschäftsordnung

¹Die Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

§ 50

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

(1) ¹Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecherausschuß gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 51

Schülerzeitung

(1) ¹Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind. ²Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülersprecherausschuß Gelegenheit gegeben, Änderungen anzuregen.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. ²Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) ¹Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ²Die Arbeitsgruppe verwaltet ihre Gelder selbst. ³§ 49 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. ²Ein darüber hinausgehender Überschuß kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler verteilt werden; die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe. ³Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der SMV verwendet.

§ 52

Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Abschnitt II

Elternvertretung

(vgl. Art. 42 bis 46 BayEUG)

§ 53

Elternvertretung

An den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Hebammen wird eine Elternvertretung nicht eingerichtet.

Achter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

§ 54

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtver-

bindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Vorträge, bei denen audiovisuelle Medien verwendet werden, bedürfen über § 10 Abs. 1 hinaus einer an den Vortragenden gebundenen Zulassung durch eine staatliche Landesbildstelle. ²Bei Vorträgen zu Themen des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts entscheidet der Schulleiter.

(3) ¹Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 55

Sammlungen

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Schüler oder Schülereltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

§ 56

Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt bei staatlichen Schulen voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

§ 57

Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 58

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Schulträgers,
2. für die Mitwirkung minderjähriger Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 59

Erhebungen

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Schulträgers.

Neunter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 60

Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei der Anwendung der Vorschriften dieses Teils ist davon auszugehen, daß auch grobe Pflichtverletzungen im Rahmen der praktischen Ausbildung geeignet sind, die Verwirklichung der Aufgabe der Schule zu gefährden.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler oder gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 61

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. ²Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler oder gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis mitgeteilt. ²Der Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers oder der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt.

Zehnter Teil
Schlußvorschriften

§ 62

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

§ 63

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere tritt die Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für Berufsfachschulen für Hebammen (EBASchO BFS Hebammen) vom 20. August 1979 (KMBl I S. 445) außer Kraft, soweit sich nicht aus Satz 3 etwas anderes ergibt. ³Für Schüler, die gemäß § 27 Abs. 3 KrPflG oder § 27 Abs. 2 HebG ihre Ausbildung nach den vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze geltenden Vorschriften abschließen, gelten an Stelle der §§ 2, 3, 9, 18 Abs. 1, §§ 19 bis 29, 31 und 34 die bisherigen einschlägigen Regelungen weiter. ⁴Im übrigen werden die §§ 19 bis 29 und 31 an jeder Schule erst mit dem Schuljahr wirksam, das nach dem 31. Juli 1988 beginnt.

München, den 19. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

Auszug aus der Anlage 1 Teil A
zu § 1 Abs. 1 KrPflAPrV

Unterrichtsfach	Stundenzahl
1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	120 ¹⁾
2. Hygiene und medizinische Mikrobiologie	120 ¹⁾
3. Biologie, Anatomie und Physiologie	120 ¹⁾
4. Fachbezogene Physik und Chemie	40 ¹⁾
5. Arzneimittellehre	60 ¹⁾
6. Allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Epidemiologie	360 ¹⁾
7. Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	100 ¹⁾
8. Krankenpflege	480 ²⁾
9. Grundlagen der Rehabilitation	20
10. Einführung in die Organisation und Dokumentation im Krankenhaus	30 ¹⁾
11. Sprache und Schrifttum	20
12. Erste Hilfe	30 ²⁾
Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 12	100 ³⁾
Stundenzahl insgesamt:	1600

¹⁾ davon bis zu 20 Stunden lehrplanmäßige Übungen

²⁾ fachpraktischer Unterricht

³⁾ je nach Zuordnung ganz oder teilweise fachpraktischer Unterricht; im übrigen sind lehrplanmäßige Übungen möglich

Anlage 2**Auszug aus der Anlage 2 Teil A
zu § 1 Abs. 1 KrPflAPrV**

Unterrichtsfach	Stundenzahl
1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	120 ¹⁾
2. Hygiene und medizinische Mikrobiologie	120 ¹⁾
3. Biologie, Anatomie und Physiologie	120 ¹⁾
4. Fachbezogene Physik und Chemie	40 ¹⁾
5. Arzneimittellehre	60 ¹⁾
6. Allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Epidemiologie	360 ¹⁾
7. Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	100 ¹⁾
8. Kinderkrankenpflege	480 ²⁾
9. Grundlagen der Rehabilitation	20
10. Einführung in die Organisation und Dokumentation im Krankenhaus	30 ¹⁾
11. Sprache und Schrifttum	20
12. Erste Hilfe	30 ²⁾
Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 12	100 ³⁾
Stundenzahl insgesamt:	1600

¹⁾ davon bis zu 20 Stunden lehrplanmäßige Übungen

²⁾ fachpraktischer Unterricht

³⁾ je nach Zuordnung ganz oder teilweise fachpraktischer Unterricht; im übrigen sind lehrplanmäßige Übungen möglich

Anlage 3**Auszug aus der Anlage 3 Teil A
zu § 1 Abs. 2 KrPflAPrV**

Unterrichtsfach	Stundenzahl
1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	40 ¹⁾
2. Hygiene	40 ¹⁾
3. Grundlagen der Biologie, Anatomie und Physiologie	40 ¹⁾
4. Arzneimittellehre	20 ¹⁾
5. Krankheitslehre	60 ¹⁾
6. Krankenpflegehilfe	230 ²⁾
7. Erste Hilfe	20 ²⁾
Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 7	50 ³⁾
Stundenzahl insgesamt:	500

¹⁾ davon bis zu 8 Stunden lehrplanmäßige Übungen

²⁾ fachpraktischer Unterricht

³⁾ je nach Zuordnung ganz oder teilweise fachpraktischer Unterricht; im übrigen sind lehrplanmäßige Übungen möglich

Anlage 4Auszug aus der Anlage 1
zu § 1 Abs. 1 HebAPrV

Unterrichtsfach	Stundenzahl	
	1. Schuljahr	2. und 3. Schuljahr
1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	70 ¹⁾	60 ¹⁾
2. Gesundheitslehre	60 ¹⁾	
3. Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie	60 ¹⁾	
4. Grundlagen für die Hebammentätigkeiten	160 ²⁾	
5. Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	50 ¹⁾	40 ¹⁾
6. Biologie, Anatomie und Physiologie	120 ¹⁾	
7. Allgemeine Krankheitslehre Spezielle Krankheitslehre	40 ¹⁾	120 ¹⁾
8. Allgemeine Arzneimittellehre Spezielle Arzneimittellehre	20 ¹⁾	30 ¹⁾
9. Erste Hilfe	30 ³⁾	
10. Einführung in Planung und Organisation im Krankenhaus Organisation und Dokumentation im Krankenhaus	20 ¹⁾	30 ¹⁾
11. Fachbezogene Physik	30 ¹⁾	
12. Fachbezogene Chemie	30 ¹⁾	
13. Sprache und Schrifttum	30	
14. Menschliche Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett		120 ¹⁾
15. Praktische Geburtshilfe		150 ³⁾
16. Pflege, Wartung und Anwendung geburtshilflicher Apparate und Instrumente		30 ³⁾
17. Schwangerenbetreuung		80 ³⁾
18. Wochenpflege		50 ³⁾
19. Neugeborenen- und Säuglingspflege		50 ³⁾
20. Allgemeine Krankenpflege		50 ³⁾
21. Spezielle Krankenpflege		50 ³⁾
22. Grundlagen der Rehabilitation		20
	720	880

1) davon je Fach zusammen bis zu 20 Stunden lehrplanmäßige Übungen

2) davon bis zur Hälfte lehrplanmäßige Übungen

3) fachpraktischer Unterricht

2210-8-2-5-WK

Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 1988/89 an wissenschaftlichen Hochschulen
in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1988/89)

Vom 31. Mai 1988

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 1988/89** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	283									
Psychologie	49	0	46	0	42	0	39	0		
Volkswirtschaftslehre	33									
Wirtschaftsinformatik	100	0	75	0	57	0	43	0		
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	165									
Biochemie	16	0	16	0	16	0	16	0		
Biologie	90	0	86	0	72	0	60	0		
Geoökologie	49	0	46	0	43	0	39	0		
Sportökonomie	75	0	75	0	75	0	75	0		
Volkswirtschaftslehre	31									
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	404	44	404	44	404	44	404	44		
Biologie	125	0	118	0	106	0	96	0		
Buch- und Bibliothekskunde	29									
Elektrotechnik	295	0	258	0						
Germanistik/Deutsch	368									
Informatik	243	0	197	0						
Kunstgeschichte	97									
Lebensmittelchemie	5	4	5	4	5	4	5	3		
Medizin Vorklinik	182	181	182	181						
Medizin Vorklinik Teilstudienplätze	58	50	43	37						

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Medizin Klinik	175	174	175	174	175	174				
Pharmazie	38	36	36	35	35	33	33			
Psychologie	51	0	47	0	42	0	39	0		
Theaterwissenschaft	77	37	62	29						
Volkswirtschaftslehre	94									
Wirtschaftspädagogik	235									
Zahnmedizin	50	50	49	49	48	48	48	47	47	46
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	248									
Informatik	185	0	147	0	116	0	92	0		
Volkswirtschaftslehre	18									
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	412									
Biologie	134	0	119	0	106	0	94	0		
Medizin Vorklinik	248	0	241	0						
Pharmazie	79	0	77	0	76	0	74			
Psychologie	81	0	74	0	68	0	62	0		
Volkswirtschaftslehre	46									
Zahnmedizin	36	36	36	36	36	36	36	36	36	0
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	133	57	114	49	97	42	83	36		
Biologie	166	0	147	0	131	0	116	0		
Informatik	71	0	71	0	71	0	0	0		
Lebensmittelchemie	9	0	9	0	9	0	9	0		
Medizin Vorklinik	169	168	169	168						
Medizin Klinik	187	186	187	186	187	186				
Pharmazie	46	45	46	45	45	44	45			
Psychologie	49	45	41	37	34	31	28	26		
Volkswirtschaftslehre	95									
Zahnmedizin	38	38	38	38	37	37	37	37	37	37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bayreuth:

Biologie	34	0	15	0	6	0	3	0
----------	----	---	----	---	---	---	---	---

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie	16	0	17	0	11	0	6	0
----------	----	---	----	---	----	---	---	---

Universität Regensburg:

Biologie	67	0	32	0	16	0	8	0
----------	----	---	----	---	----	---	---	---

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Würzburg:										
Biologie	26	0	16	0	10	0	6	0		
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter										
Universität Bamberg:										
Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt	11	0	8	0	6	0	3	0		
Universität Bayreuth:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	35	0	30	0	25	0				
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	15	0	14	0	12	0				
Biologie, Lehramt an Realschulen	5	0	5	0	4	0				
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	23	0	18	0	13	0				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	13	0	12	0	11	0				

(2) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 1989 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaftslehre	1									
Psychologie	0	47	0	44	0	41	0	38		
Volkswirtschaftslehre	1									
Wirtschaftsinformatik	0	87	0	65	0	49	0	37		
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaftslehre	32									
Biochemie	0	16	0	16	0	16	0	16		
Biologie	0	86	0	79	0	66	0	55		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Geoökologie	0	47	0	44	0	41	0	38		
Sportökonomie	0	75	0	75	0	75	0	75		
Volkswirtschaftslehre	10									
Universität Erlangen-Nürnberg:										
Betriebswirtschaftslehre	44	404	44	404	44	404	44	404		
Biologie	0	124	0	112	0	101	0	91		
Buch- und Bibliothekskunde	15									
Elektrotechnik	0	276	0	241						
Germanistik/Deutsch	79									
Informatik	0	219	0	177						
Kunstgeschichte	52									
Lebensmittelchemie	4	5	4	5	4	5	4	4		
Medizin Vorklinik	181	182	181	182						
Medizin Vorklinik Teilstudienplätze	58	50	43	37						
Medizin Klinik	174	175	174	175	174	175				
Pharmazie	37	37	36	36	34	34	32			
Psychologie	0	49	0	45	0	41	0	37		
Theaterwissenschaft	41	69	32	55						
Volkswirtschaftslehre	10									
Wirtschaftspädagogik	26									
Zahnmedizin	50	50	49	49	48	48	48	47	47	46
Universität Passau:										
Betriebswirtschaftslehre	0									
Informatik	0	165	0	131	0	104	0	82		
Volkswirtschaftslehre	0									
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaftslehre	0									
Biologie	0	126	0	112	0	99	0	88		
Medizin Vorklinik	0	245	0	237						
Pharmazie	0	78	0	76	0	75	0			
Psychologie	0	78	0	71	0	65	0	60		
Volkswirtschaftslehre	0									
Zahnmedizin	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaftslehre	62	123	53	105	45	90	39	76		
Biologie	0	156	0	139	0	123	0	110		
Informatik	0	71	0	71	0	71	0	0		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lebensmittelchemie	0	9	0	9	0	9	0	9		
Medizin Vorklinik	168	169	168	169						
Medizin Klinik	186	187	186	187	186	187				
Pharmazie	45	46	45	46	44	45	44			
Psychologie	49	45	41	37	34	31	28	26		
Volkswirtschaftslehre	50									
Zahnmedizin	38	38	38	38	37	37	37	37	37	37

b) Studiengänge mit Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bayreuth:

Biologie 0 23 0 10 0 4 0 2

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie 0 23 0 14 0 8 0 5

Universität Regensburg:

Biologie 0 47 0 22 0 11 0 5

Universität Würzburg:

Biologie 0 20 0 12 0 8 0 5

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt 0 9 0 8 0 6 0 2

Universität Bayreuth:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen 0 32 0 27 0 23

Universität Erlangen-Nürnberg:

Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen 0 14 0 13 0 11

Biologie, Lehramt an Realschulen 0 5 0 4 0 4

Universität Regensburg:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen 0 20 0 15 0 12

Universität Würzburg:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen 0 13 0 12 0 11

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

(4) Die Immatrikulation für einen Teilstudiengang Medizin/Vorklinik ist auf den vorklinischen Ausbildungsabschnitt des Medizinstudiums befristet; sie erlischt mit dem erfolgreichen Abschluß oder dem endgültigen Nichtbestehen der Ärztlichen Vorprüfung, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴§ 2 Abs. 1. Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-WK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 finden auf die Teilstudiengänge Medizin/Vorklinik entsprechende Anwendung; eine Zulassung in das höhere Fachsemester findet dabei auch dann nicht statt, wenn die Zahl der im ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester an der Universität Erlangen-Nürnberg insgesamt eingeschriebenen Studenten höher ist als 914.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit. ²Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit.

§ 6

Im Wintersemester 1988/89 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1989 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft; sie tritt am 30. September 1989 außer Kraft.

München, den 31. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-1-WK

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) vom 14. April 1988 (KWMBL I S. 154)

★

2210-6-5-7-WK

Studienordnung für den Diplomstudiengang Staats- und Sozialwissenschaften an der Universität der Bundeswehr München vom 14. April 1988 (KWMBL I S. 158)

★

2210-6-5-8-WK

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Staats- und Sozialwissenschaften an der Universität der Bundeswehr München vom 14. April 1988 (KWMBL I S. 155)

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134